

Öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde des Amtes Neubukow-Salzhaff

Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) Melderegisterauskunft in besonderen Fällen nach § 50

Sehr geehrte Einwohnerinnen und Einwohner,
aufgrund der Änderungen nach neuem Bundesmeldegesetz (BMG) ab
01.11.2015 möchten wir Sie auf Ihr grundsätzliches Widerspruchsrecht gegen die
Weitergabe Ihrer Daten lt. § 50 Absatz 5 BMG hinweisen.

Das Widerspruchsrecht gilt für die:

- Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Satz 1 BMG i.V.m. § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz)
- Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 2 BMG)
- Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 3 BMG)
- Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der nicht die meldepflichtige Person, sondern deren Familienangehörige angehören (§ 42 Abs. 3 Satz 2 BMG i.V.m. § 42 Abs. 2 BMG)
- Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen, u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 BMG i.V.m. § 50 Abs. 1 BMG)

Sie haben die Möglichkeit Ihren Widerspruch schriftlich oder persönlich im Amt Neubukow-Salzhaff, Meldebehörde einzulegen. Ein entsprechender Vordruck befindet sich auch auf der Internetseite des Amtes Neubukow-Salzhaff unter www.nebukow-salzhaff.de/Bürgerservice/Formulare/Meldeangelegenheiten.

Eine Einrichtung von Übermittlungssperren für Ihre Daten ist nur einmal erforderlich, da diese bis auf Widerruf im Melderegister des Amtes Neubukow-Salzhaff gespeichert sind. Weitere Informationen hierzu erhalten Sie telefonisch unter 038294 702-23 oder per E-Mail unter p.waldhauer@nebukow-salzhaff.de.

Der Amtsvorsteher

Neubukow, den 24. April 2018

Öffentlich bekannt gemacht gem. § 8 der Hauptsatzung des Amtes Neubukow-Salzhaff am: 24.4.2018